

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 3. November 2021

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Baugesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 35/2018, Nr. 37/2018, Nr. 64/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Unterkünfte zur Grundversorgung

(1) Abweichend von den §§ 18 bis 20 sowie den bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften sind Bauvorhaben betreffend bestehende Anlagen, die vom Land oder einem von diesem herangezogenen Dritten nach Maßgabe des § 29 des Sozialleistungsgesetzes als Unterkünfte für Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung gehören, zur Verfügung gestellt werden sollen, frei und zulässig, sofern zumindest

- a) die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden,
- b) die Interessen der Sicherheit und der Gesundheit nicht entgegenstehen und
- c) die Unterkünfte in einer Baufläche oder in einem Sondergebiet liegen.

(2) Unterkünfte nach Abs. 1 dürfen auch dafür verwendet werden, ehemalige Bezieher von Leistungen der Grundversorgung in ihnen unter zu bringen.

(3) Die Möglichkeit, für ein Bauvorhaben nach Abs. 1, das nach den §§ 18 und 19 bewilligungs- oder anzeigepflichtig wäre, einen Bewilligungsantrag zu stellen oder eine Bauanzeige einzubringen, bleibt unberührt.“

2. Der § 57 Abs. 7 lautet:

„(7) Der § 20a in der Fassung LGBl.Nr. ../2021, tritt am 1. Jänner 2023 außer Kraft; bis dahin erlangte Berechtigungen nach § 20a in der Fassung LGBl.Nr. ../2021 erlöschen am 31. Dezember 2023.“

LAbg. KO Roland Frühstück

LAbg. KO Daniel Zadra

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Baugesetzes sollen – angesichts wiederum stark ansteigender Zahlen von Asylwerbern und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Fremder – nach dem Vorbild des am 1. Juli 2019 außer Kraft getretenen § 20a BauG in der Fassung LGBI.Nr. 37/2015 und Nr. 8/2017 – erneut baurechtliche Erleichterungen für Unterkünfte zur Grundversorgung vorgesehen werden.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aus den vorgeschlagenen Regelungen ergeben sich keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen, zumal lediglich Erleichterungen in baurechtlicher Hinsicht für Unterkünfte zur Grundversorgung geschaffen werden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 20a):

Zu § 20a Abs. 1:

Das Land ist aufgrund der Grundversorgungsvereinbarung und der dazu ergangenen Regelungen des Sozialleistungsgesetzes (§ 29) verpflichtet, für Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung gehören, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Dies stellt das Land – vor dem Hintergrund stark ansteigender Zahlen von Asylwerbern (bis zum Jahresende werden österreichweit insgesamt rund 44.000 Asylanträge erwartet) – vor eine große logistische Herausforderung. Diese Situation wird durch den Umstand weiter verschärft, dass die Aufnahmekapazitäten in Quartieren des Bundes zwischenzeitlich weitestgehend erschöpft sind.

Um dem Versorgungsauftrag (in der erforderlichen Zeit) gerecht werden zu können, ist es erforderlich, bau- und raumplanungsrechtliche Hindernisse und bürokratische Hürden zur Nutzung bestehender Anlagen möglichst zu beschränken. Es wird daher – wie bereits im Jahre 2015 und 2017 – für Unterkünfte zur Grundversorgung eine in zweifacher Hinsicht vereinfachende Sonderregelung vorgesehen.

Zum einen wird vorgesehen, dass Bauvorhaben zur Nutzung bestehender Anlagen (Zu- und Umbauten, Verwendungsänderungen) betreffend die näherhin umschriebenen Grundversorgungsunterkünfte freie Bauvorhaben sind, also auch dann, wenn sie an sich nach den §§ 18 oder 19 bewilligungs- oder anzeigepflichtig wären. Ein Baubewilligungsverfahren oder ein Bauanzeigeverfahren ist nicht durchzuführen und zur Erlangung einer Ausführungsberechtigung nicht erforderlich.

Zum anderen wird vorgesehen, dass die bau- und raumplanungsrechtlichen Anforderungen für diese Bauvorhaben nur eingeschränkt gelten, nämlich im Umfang des Abs. 1 lit. a bis c. So gelten z.B. Regelungen über den Immissionsschutz, Regelungen über Ortsbildschutz, Umweltschutz, Schallschutz, Energieeinsparung oder Wärmeschutz nicht. Interessen der Sicherheit und der Gesundheit dürfen dem Vorhaben allerdings nicht entgegenstehen; will der Bauwerber sichergehen, dass diesen Interessen Genüge getan wird und daher das Bauvorhaben auch als freies Bauvorhaben ausgeführt werden darf, dann wird er eine diesbezügliche Bestätigung eines einschlägigen (Amts)Sachverständigen einholen. Auf die raumplanungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Übereinstimmung mit der Flächenwidmung kommt es nicht an; einzig muss diesbezüglich gewährleistet sein, dass das Vorhaben in einer Baufläche (§ 14 RPG) oder in einer Freifläche-Sondergebiet (§ 18 Abs. 4 RPG) ausgeführt wird.

Zu § 20a Abs. 2:

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass der baurechtliche Konsens für Unterkünfte nach Abs. 1 nicht streng darauf beschränkt ist, dass die genannten Personen in ihnen nur solange untergebracht werden dürfen, als ihnen als Grundversorgungsleistung eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen ist. Wenn Bezieher der Grundversorgung plötzlich nicht mehr ins Regime der Grundversorgung fallen, insbesondere wenn sie den Status als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte erlangen, ist es für sie vielfach nicht einfach, eine adäquate Unterkunft zu finden. Wenn solche Personen in Unterkünften nach Abs. 1 untergebracht werden, soll dem nicht entgegengehalten werden können, dass hierfür der baurechtliche Konsens fehlt. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob der ehemalige Grundversorgungsbezieher in derselben Unterkunft untergebracht wird, in der er als Grundversorgungsbezieher untergebracht war oder in einer anderen.

Zu § 20a Abs. 3:

Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass der Weg eines ordentlichen Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahrens mit der Sonderregelung des § 20a nicht verschlossen werden soll. Wird ein solcher Antrag gestellt bzw. eine solche Anzeige eingebracht, gelten die allgemeinen hierfür geltenden Vorschriften, d.h. z.B., dass im Falle eines Bewilligungsverfahrens auch die Nachbarrechte zu wahren sind oder dass (sowohl im Bewilligungs- als auch im Anzeigeverfahren) die raumplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Der Vorteil des Durchlaufens eines ordentlichen Verfahrens ist darin zu sehen, dass die daraus resultierende Berechtigung – anders wie die aus der Sonderregelung des § 20a resultierende Berechtigung – auf Dauer angelegt ist. Auch die Möglichkeit der Erwirkung einer Baubewilligung für vorübergehende Zwecke (§ 30) bleibt unberührt.

Zu Z. 2 (§ 57 Abs. 7):

Neufassung: Mit der Sonderregelung des § 20a soll angesichts der stark ansteigenden Zahlen von Asylwerbern und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Fremder ein allenfalls zu befürchtender Versorgungsengpass in der Grundversorgung vermieden werden. Die Regelung soll daher nicht auf Dauer angelegt sein, sondern am 1. Jänner 2023 automatisch außer Kraft treten. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden, aufgrund erfolgter freier Bauausführungen erworbenen Berechtigungen sollen höchstens noch ein Jahr (also bis zum 31.12.2023) weiter gelten.

Nach Ablauf dieser Berechtigung ist – sofern nicht rechtzeitig eine, in Übereinstimmung mit den bau- und raumplanungsrechtlichen Bestimmungen stehende andere Berechtigung in einem ordentlichen Verfahren erwirkt wird – der ursprüngliche, rechtmäßige Zustand wiederherzustellen. Wenn dem nicht entsprochen wird, hat die Baubehörde nach § 40 vorzugehen.

Zum Entfall des bisherigen § 57 Abs. 7: Die bisherige Übergangsbestimmung des § 57 Abs. 7 hat sich auf den – gleichfalls Unterkünfte der Grundversorgung regelnden und privilegierenden – § 20a in der Fassung LGBI.Nr. 37/2015 und Nr. 8/2017 bezogen. Da diese Regelung bereits am 1. Juli 2019 außer Kraft getreten ist und die bis dorthin erlangten Berechtigungen mit 1. Juli 2021 erloschen sind, hat sich mittlerweile auch der Anwendungsbereich dieser Übergangsbestimmung erschöpft und kann diese daher als obsolet entfallen.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 9. Sitzung im Jahr 2021, am 17. November, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 119/2021, enthaltene Gesetz mit den Stimmen der VP-, SPÖ- und NEOS-Fraktion sowie der Fraktion die Grünen mehrheitlich beschlossen (dagegen: FPÖ).

Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 der Landesverfassung als dringlich erklärt.